

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

GZ • BKA-180.310/0097-I/8/2017

ABTEILUNGSMAIL • I8@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MAG. SABRINA GILI

PERS. E-MAIL • SABRINA.GILI@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-202716

IHR ZEICHEN •

Bundesministerium für  
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft  
Stubenring 1  
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW)  
Änderung des Universitätsgesetzes 2002 - UG (kapazitätsorientierte,  
studierendenbezogene Universitätsfinanzierung)**

**Begutachtungsverfahren - Aussendung**

**Schreiben vom 2.8.2017, GZ BMWFW-52.250/0117-WF/IV/6a/2017**

**Stellungnahme**

Unter Bezugnahme auf die Aussendung vom 2.8.2017 gibt das Präsidium des Bundeskanzleramtes zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme ab:

**Zu den §§ 12ff.:**

In den Erläuterungen sollte festgehalten werden, dass bei Zuteilung der Mittel auf die einzelnen Fakultäten die sich aus Art. V § 3 des Konkordats vom 5. Juni 1933 zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934, ergebenden Verpflichtungen im Hinblick auf innere Einrichtung und Lehrbetrieb der katholisch-theologischen Fakultäten eingehalten werden.

**Zu den §§ 71 b und 71 d:**

Diese Regelungen sollen es ermöglichen, die Zahl der Studierenden in bestimmten Studien zu reglementieren. Den möglichen Aussichten auf dem Arbeitsmarkt für Absolventen dieser Studien kommt dabei bei der Festsetzung der Zahl der Studienplätze nur eine untergeordnete (§ 71b Abs. 6 bzw. § 71d Abs. 4 iVm § 71b Abs. 6) Rolle zu.

Nach Art. V § 1 des Konkordats sowie den §§ 15 Abs. 1 Protestanteng., BGBl. Nr. 182/1961 und 24 Abs. 1 IslamG 2015, BGBl. I Nr. 39, dienen die Studien der katholischen, der evangelischen und der islamischen Theologie auch der Heranbildung des theologischen Nachwuchses.

Sollten solche Studien daher in Zukunft Gegenstand der im Entwurf vorgeschlagenen studienplatzreglementierenden Maßnahmen werden, müsste in Absprache mit der jeweiligen gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft sichergestellt werden, dass nicht durch die Festlegung der Zahl der Studienplätze dieses Ziel nicht erreicht wird.

Der Entwurf sollte daher dahingehend ergänzt werden, dass in den §§ 71b und 71d bei entsprechenden Maßnahmen für theologische Studien ein Konsultationsverfahren mit den jeweiligen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zur Sicherstellung der notwendigen Zahl an Studienplätzen für die Heranbildung des theologischen Nachwuchses verpflichtend vorgeschrieben wird. Dies ist aufgrund des Art. XXII des Konkordates bzw. der §§ 1 Pkt. III und 14 Abs. 2 iVm 15 Protestanteng sowie §§ 10 Abs. 2, 17 Abs. 2 und 25 iVm § 24 IslamG 2015 notwendig.

#### Zur bisherigen Rechtslage:

##### Zu § 38:

Die Novelle des Universitätsgesetzes 2002 sollte zum Anlass genommen werden, um den bestehenden § 38 anzupassen. Dieser nimmt auf die Studien der katholischen sowie der evangelischen Theologie Bezug. Es sollte daher - analog zu Abs. 2 - ein Abs. 3 aufgenommen werden, der auf die in § 24 Islamgesetz 2015 vorgesehenen Studien der islamischen Theologie verweist.

##### Zu § 58 Abs. 5:

Ebenso sollte § 58 Abs. 5 aus Anlass der Novellierung des Universitätsgesetzes 2002 angepasst werden: Da in Zukunft auch Studien islamischer Theologie an der Universität Wien eingerichtet werden (§ 24 Islamgesetz 2015), sollte es in § 58 Abs. 5 statt „zuständigen kirchlichen Stellen“ richtigerweise „zuständigen kirchlichen oder religiengesellschaftlichen Stellen“ heißen.

- 3 -

Diese Stellungnahme ergeht per elektronischer Post an folgende E-Mail Adresse: [logistik-wissenschaft@bmwfw.gv.at](mailto:logistik-wissenschaft@bmwfw.gv.at). Zudem ergeht eine Abschrift dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates ([begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)).

8. September 2017  
Für den Bundeskanzler:  
LUCZENSKY

**Elektronisch gefertigt**